



Planungsbericht

Projekt

Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Luteren II

km 0.810 bis 1.120

Auftraggeber

Gemeinde Nesslau,
Hauptstrasse 24, 9650 Nesslau

Projekt-Nr.

3105-0845

Verfasser

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

Datum

St. Gallen, 11. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Sachverhalt	3
1.2	Vorgehen	4
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
3	Erläuterungen	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Inhalte Sondernutzungsplan	11
3.3	Erarbeitung Gewässerraum	11
4	Bewilligung	16
4.1	Vorprüfung	16
4.2	Mitwirkung	16
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	17

Beilagen

- Technische Dokumentation der wasserbaulichen und ökologischen Grundlagen Luterer

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) schreibt die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums vor. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegungen über das gesamte Gemeindegebiet sollen die Gewässerabschnitte innerhalb des Baugebietes mit dieser Planung festgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird auch der Platz für allfällige weitere Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) festzulegen.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst den Abschnitt des Gewässers, welcher vollständig oder einseitig innerhalb der Bauzone liegt. Die Länge des betrachteten Abschnittes beträgt rund 300 m. Im Süden grenzt der Abschnitt an den SNP Gewässerraum Luteren.

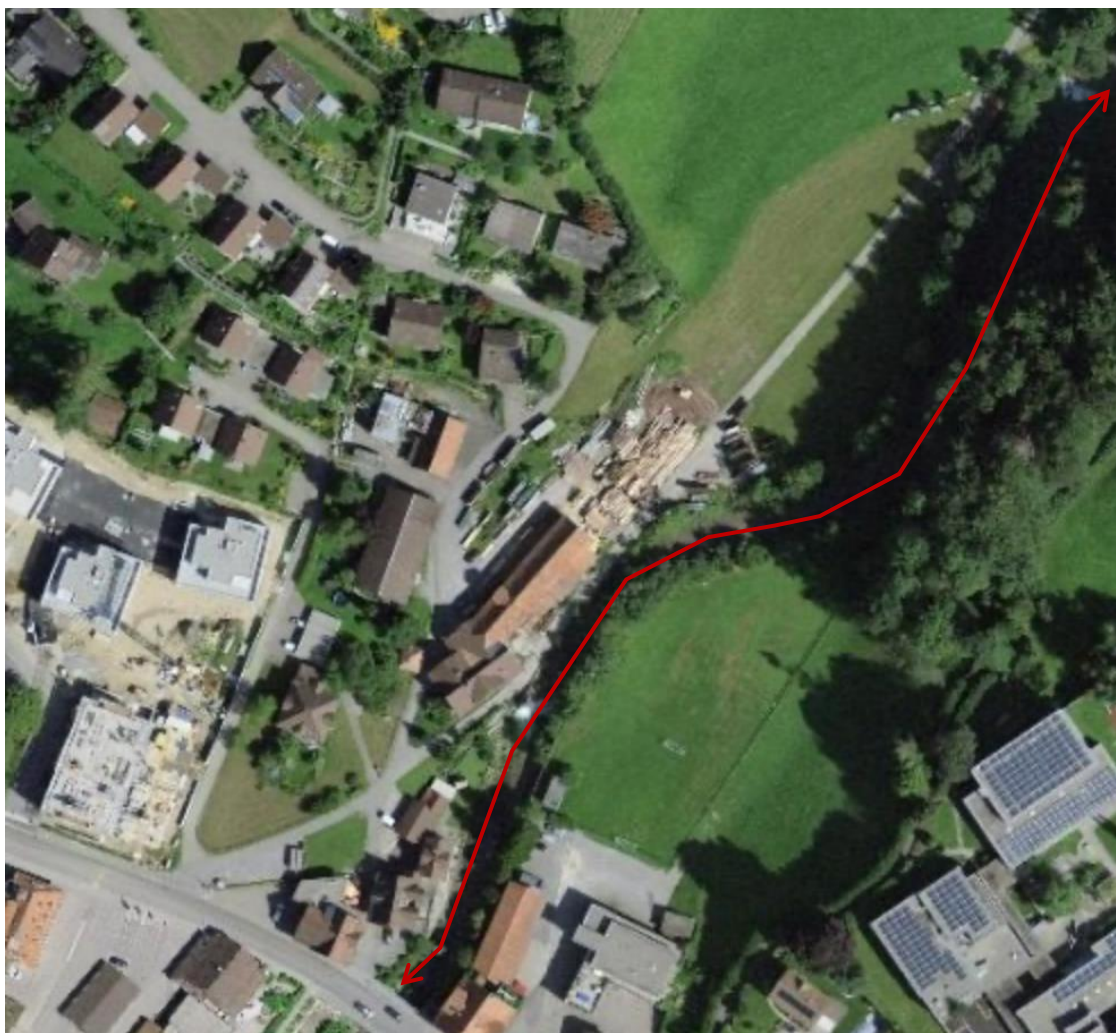


Abbildung 1: Orthofoto mit eingetragenem Abschnitt Gewässerraumfestlegung (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

1.1.3 Planungsziele

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Artikel 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelung unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers;
- Schutz vor Hochwasser.

1.2 Vorgehen

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume zuständig. Die Gemeinde Nesslau hat dazu die Ingenieure Bart AG und die Wälli Ingenieure AG mit der Festlegung des Gewässerraums Luterer beauftragt. Die Ingenieure Bart AG ist dabei für die Aufbereitung der flussbaulichen Grundlagen zuständig. Die Erarbeitung des Sondernutzungsplans zur Festlegung des Gewässerraums wird durch die Wälli Ingenieure AG durchgeführt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss den Artikeln 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV / SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Mai 2022 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt.

2.2 Planungsgrundlagen

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan werden keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung gemacht.

2.2.2 Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplanentwurf Stand 2020 macht keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung.

2.2.3 Zonenplan & Baureglement

Der betrachtete Abschnitt der Luterer grenzt an Kernzone, Gewerbe- und Industriezone und an Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

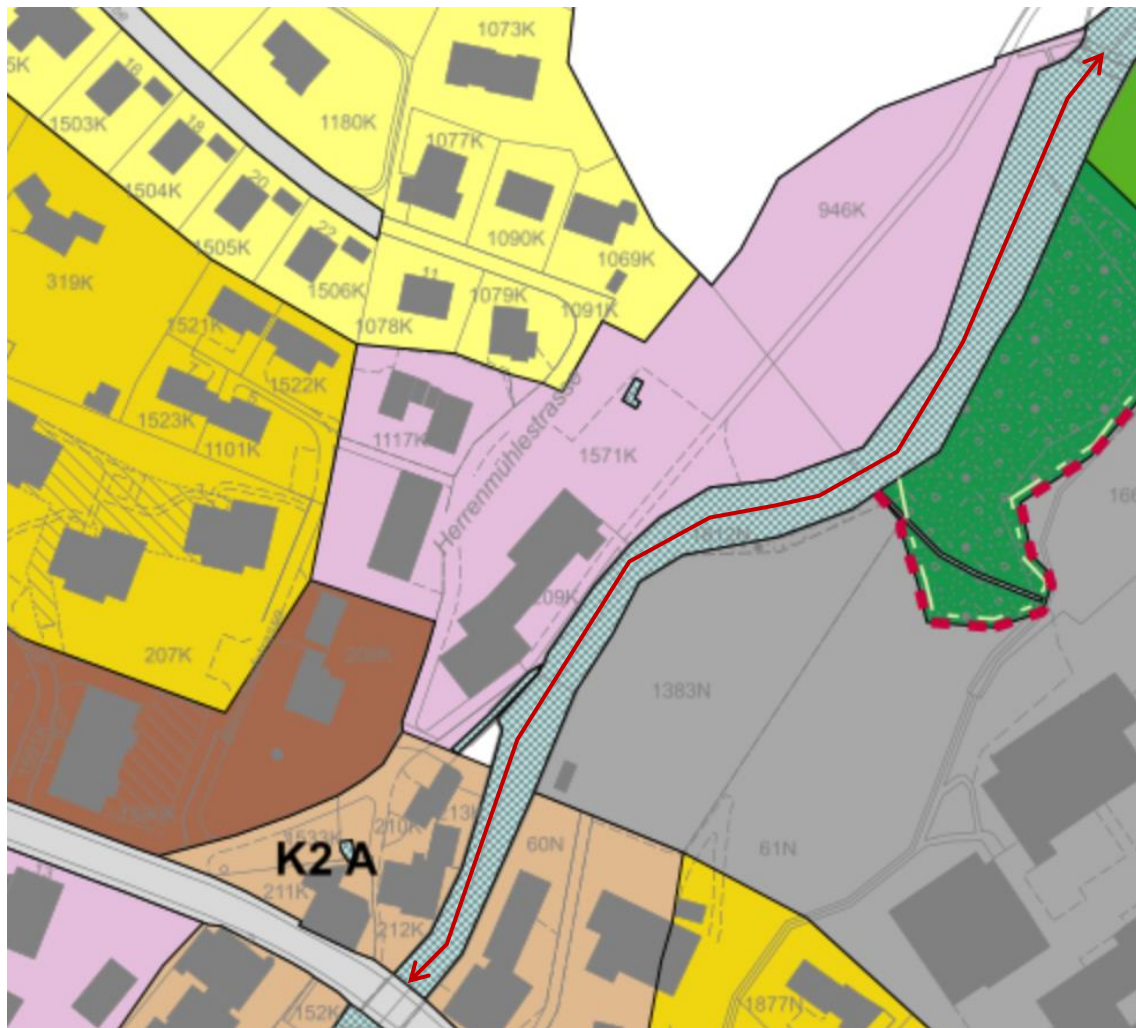
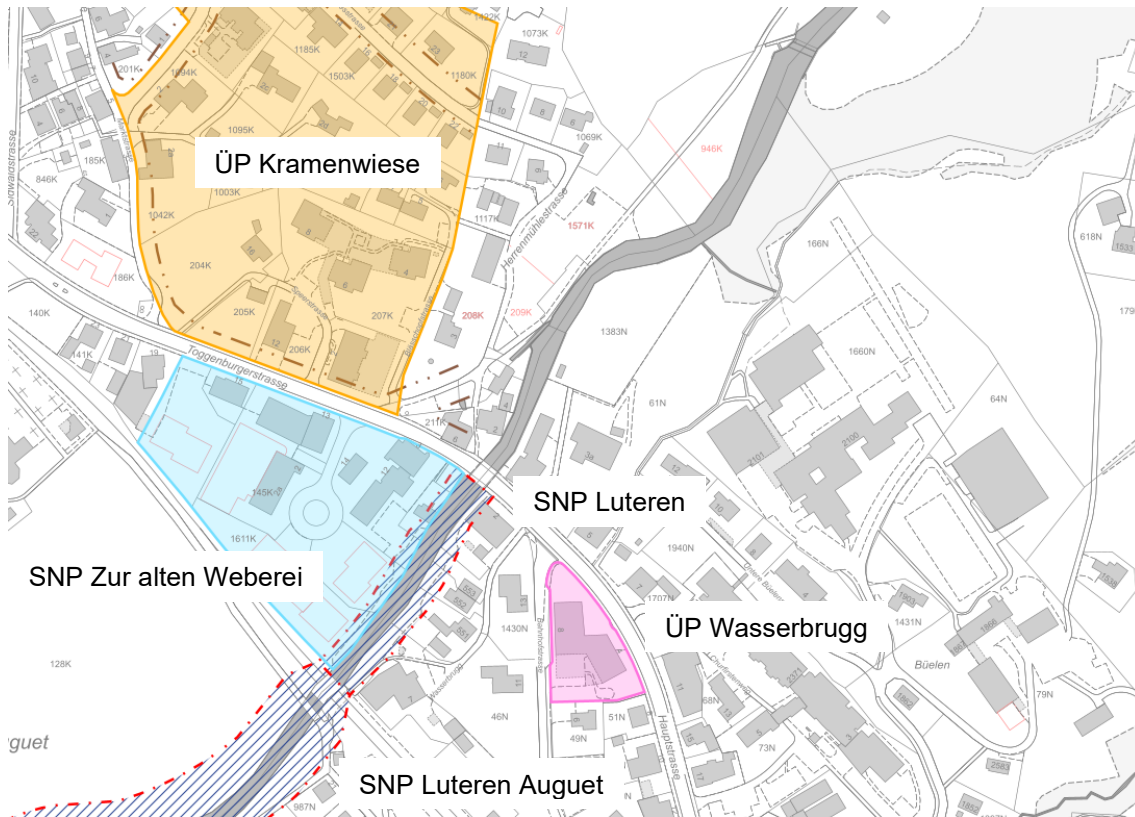


Abbildung 2: Auszug Zonenplan (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

2.2.4 Bestehende Sondernutzungspläne

Im Bereich der vorliegenden Planung sind keine bestehenden Sondernutzungspläne vorhanden. Die Planung schliesst an der bestehenden Gewässerraumfestlegung aus dem Sondernutzungsplan Luterer (rechtskräftig seit dem 01. Juli 2022).



2.2.5 Strassenklassierung

Der betrachtete Abschnitt der Luterer wird im Süden durch die Toggenburgerstrasse (Kantonsstrasse) begrenzt. Die Herrenmühlestrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse) verläuft streckenweise entlang der Luterer.



Abbildung 4: Auszug Strassenklassierung (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

2.2.6 Wald

Als Grundlage für den Wald wurde die amtliche Vermessung (Stand: 02. Dezember 2023) verwendet.



Abbildung 5: Auszug amtliche Vermessung, geoportal.ch; Zugriff Januar 2024

2.2.7 Naturgefahren

Die Luterer weist im Bereich des Bachbetts eine erhebliche Gefährdung auf und in den Ufergebieten eine geringe bis mittlere Gefährdung.



Abbildung 6: Auszug Gefahrenkarte Wasser (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

2.2.8 Ökomorphologie – Natürlichkeitsgrad

Der nördliche Bereich des betrachteten Abschnitts der Luterer wird als natürlich/ naturnah beurteilt. Der südliche Bereich wird als wenig beeinträchtigt beurteilt.



Abbildung 7: Auszug Ökomorphologie (Natürlichkeitsgrad) (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Luterer II» wird gestützt auf Art. 23 und Art. 29 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Luterer II», M 1:500
- Planungsbericht (erläuternder Bericht ohne Rechtsverbindlichkeit)
- Technische Dokumentation der wasserbauliche und ökologische Grundlagen Luterer

3.1.4 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.3 umgesetzt.

3.2 Inhalte Sondernutzungsplan

3.2.1 Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum sichern den Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV für die Zukunft und räumen genügend Platz ein für künftige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte sowie zur Gewährleistung oder Verbesserung der Hochwassersicherheit sowie der ökologischen Längsvernetzung von Flora und Fauna. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

3.3 Erarbeitung Gewässerraum

3.3.1 Gewässerverlauf

Zur Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Nesslau wurde als Grundlage der Gewässerverlauf gemäss Gewässernetz 1:10'000 (GN10, Stand: 01. September 2023) verwendet. Dieses wurde mit der amtlichen Vermessung (Stand: 02. Dezember 2023), Luftbildern und Feldbegehungen verifiziert und entsprechend angepasst.

3.3.2 Abschnittsbildung und Gewässerraumfestlegung

Das Planungsgebiet umfasst die Luterer von Kilometer 0.810 bis Kilometer 1.120. Für die Erarbeitung des Gewässerraums wird das Planungsgebiet in zwei Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt 1: Kilometer 0.810 bis 0.950
- Abschnitt 2: Kilometer 0.950 bis 1.120
- Abschnitt 3: Zufluss Routen-Nr. 9743 Kilometer 0.000 – 0.054

Abschnitt 1: Kilometer 0.810 bis 0.950

Die Luterer ist in diesem Abschnitt stark verbaut und fliesst durch das Zentrum von Nesslau. Für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite wird in einem ersten Schritt die natürliche Sohlenbreite des betreffenden Gewässers bestimmt. Die natürliche Sohlenbreite wird über die Multiplikation der vorhandenen Sohlenbreite mit dem Korrekturfaktor der Breitenvariabilität bestimmt. Es wird von einer durchschnittlichen Sohlenbreite von 10.00 m und einer eingeschränkten Breitenvariabilität ausgegangen, wodurch sich ein Korrekturfaktor von 1.5 ergibt. Es resultiert daher eine natürliche Sohlenbreite von 15.00 m. Daraus ergibt sich mit der Formel gemäss Arbeitshilfe $2.5 \times \text{natürliche Sohlenbreite} + 7 \text{ m}$ eine minimale Gewässerraumbreite von 44.50 m.

Dieser Abschnitt der Luterer liegt im historischen Kern des Dorfes und liegt grösstenteils in der Kernzone. Beide Uferseite liegen in einem Ortsbildschutzgebiet OS A (Erhalt der Substanz). Zudem liegen verschiedene geschützte Kulturobjekte (Gebäude) in unmittelbarer Nähe zur Luterer. Im Weiteren werden die Gebiete auf beiden Seiten des Gewässers aufgrund der bahnhofs-nahen Lage und ihrer grossen Bedeutung für die Entwicklung des Dorfzentrum im kommunalen Richtplan als Gebiete von öffentlichem Interesse bezeichnet, auf denen prioritäre Innenentwicklungsschwerpunkte liegen sollen. Aus diesem Grund wird das in Abbildung 8 bezeichnete Gebiet entlang der Luterer im Zusammenhang mit der Festlegung des Gewässerraums als dicht überbaut betrachtet. Für den Gewässerabschnitt unterhalb der Toggenburgerstrasse wurde der Gewässerraum bereits im Rahmen des Teilzonenplans und Sondernutzungsplan Alte Weberei festgelegt (Sondernutzungsplan Luterer, genehmigt am 01. Juni 2022).



Abbildung 8: Dicht überbaute Gebiete im Umfeld der Luterer (blau: SNP Luterer, rot: vorliegende Planung)

Aufgrund des dicht überbauten Gebietes ergeben sich zwei Bereiche in diesem Abschnitt 1 der Luterer:

- Abschnitt 1a: beidseitig dicht überbaut
- Abschnitt 1b: einseitig dicht überbaut

Im Abschnitt 1a wird der Gewässerraum aufgrund der dichten Bebauung beidseitig reduziert. Zur Erfüllung der wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen ist ein Gewässerraum von 24.00 m Breite notwendig. Beidseitig werden steile Böschungen angenommen. Zur Beschattung des Gewässers sind auf der Böschungsoberkante noch Raum für Bäume und Sträucher eingeplant. Dies ist eine minimale ökologische Massnahme zur Verbesserung des Lebensraums im Gewässer. Die Abbildung 9 zeigt ein Querprofil mit dem heutigen Profil, dem Soll-Profil für die Ausscheidung des Gewässerraums und den technischen Zugängen. Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 24.00 m festgelegt und symmetrisch ausgeschieden.

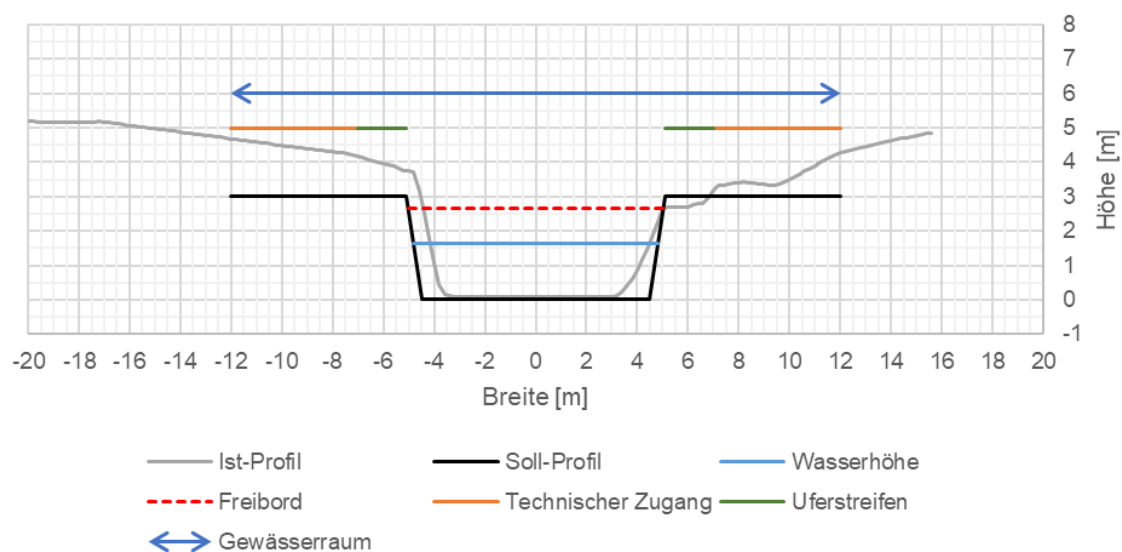


Abbildung 9: Querprofil Abschnitt 1: beidseitig dicht überbautes Gebiet

Im Bereich des Abschnittes 1b, welcher einseitig dicht überbaut ist, wird der Gewässerraum auf der einen Seite reduziert und auf der anderen Seite mit der minimalen Gewässerraumbreite festgelegt. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt asymmetrisch. Die Gewässerraumbreite beträgt 34.25 m. Rechtsseitig wird die heutige Böschungsoberkante als Fixpunkt verwendet und das zukünftige Gerinne und der technische Zugang entsprechend festgelegt. Linksseitig kann die Böschung abgeflacht und mit einer Neigung von 1:3 ausgebildet werden. Rechtsseitig wird die steile Böschung beibehalten. Um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten, wird einerseits das Gerinne aufgeweitet (Sohlenbreite von 15.00 m) und andererseits ist das Aufschütten oder Errichten eines Damms/Mauer notwendig. Abbildung 10 zeigt das entsprechende Querprofil.

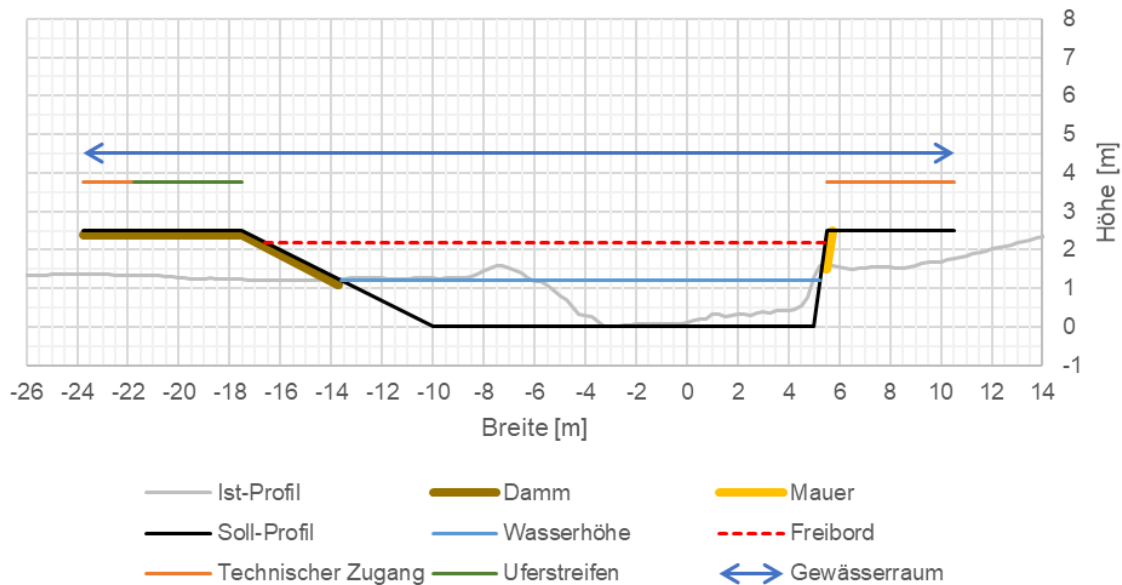


Abbildung 10: Querprofil Abschnitt 1: einseitig dicht überbautes Gebiet

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 34.25 m festgelegt. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt asymmetrisch. Durch die asymmetrische Festlegung kann der vorhandene Raum auf der linken Uferseite dem Gewässer zur Verfügung gestellt werden, während dessen das rechtseitige Ufer weiterhin durch Gewerbe- und Industriebetriebe genutzt werden kann. Mit der Festlegung dieses Gewässerraums kann der Neubau der abgebrannten Sägerei im Bereich des bisherigen Standortes gewährleistet werden. Aufgrund der zentralen Lage des Gewerbe- und Industriegebietes wird dies angestrebt. Die abgebrannte Sägerei war aus ortsbaulicher Sicht prägend für das Siedlungsbild und ergänzte das Ortsbildschutzgebiet passend. Aus diesem Grund wird dies bei der Gewässerraumfestlegung berücksichtigt und die Erstellung eines Neubaus der Sägerei ausserhalb des Gewässerraums sichergestellt.

Abschnitt 2: Kilometer 0.950 bis 1.120

Die linke Uferseite der Luterer ist in diesem Abschnitt bewaldet. Das Gewässer weist vereinzelte Verbauungen auf. Für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite wird in einem ersten Schritt die natürliche Sohlenbreite des betreffenden Gewässers bestimmt. Die natürliche Sohlenbreite wird über die Multiplikation der vorhandenen Sohlenbreite mit dem Korrekturfaktor der Breitenvariabilität bestimmt. Es wird von einer durchschnittlichen Sohlenbreite von 15.00 m und einer ausgeprägten Breitenvariabilität ausgegangen, wodurch sich ein Korrekturfaktor von 1.0 ergibt. Es resultiert daher eine natürliche Sohlenbreite von 15.00 m. Daraus ergibt sich mit der Formel gemäss Arbeitshilfe $2.5 \times \text{natürliche Sohlenbreite} + 7 \text{ m}$ eine minimale Gewässerraumbreite von 44.50 m.

Auf beiden Uferseiten besteht Raum, um die Böschungen abzuflachen. Für das ausgebaute Querprofil wird mit einer Sohlenbreite von 15.00 m und Böschungsneigungen von 1:3 gerechnet. Entsprechend ist beidseitig ein technischer Zugang von 2.00 m zu sichern. In einem solchen Profil kann das Dimensionierungshochwasser abgeführt werden. Linksseitig ist die Aufschüttung oder Errichtung eines Damms gegenüber dem heutigen Terrain notwendig. Durch die Abflachung der Böschungen kann die Quervernetzung verbessert werden. Zudem besteht auch auf der Böschungsoberkante Raum für geeignete Bepflanzung. Abbildung 11 zeigt ein Querprofil dieses Abschnitts

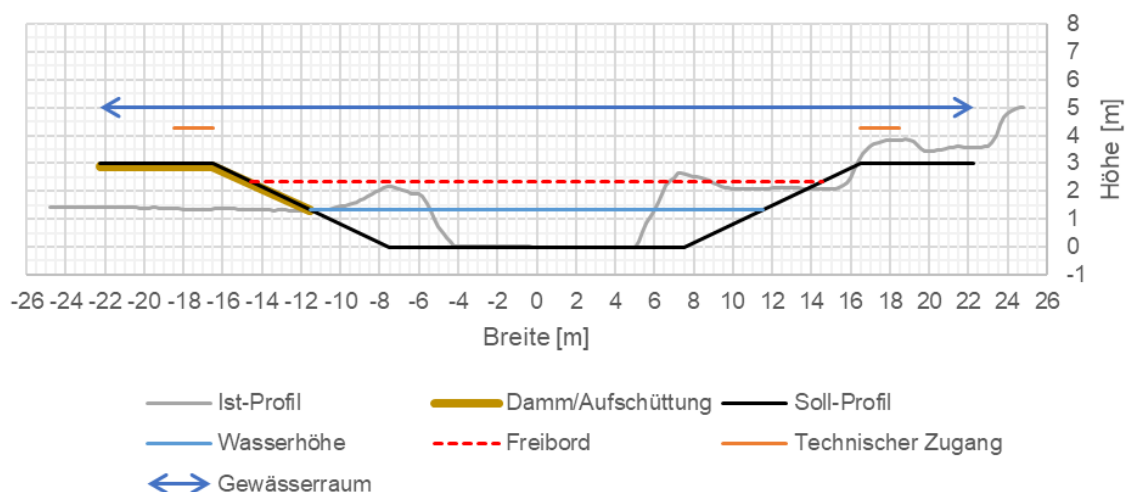


Abbildung 11: Querprofil Abschnitt 2

Gemäss der Karte zum Natürlichkeitsgrad der Fliessgewässer des Kantons St. Gallen wird der betrachtete Abschnitt als naturnah bis wenig beeinträchtigt klassiert. Die Uferbereiche sind beidseitig bestockt und bieten so Lebensräume für Flora und Fauna.

Die Betrachtung der wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen haben gezeigt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 ausreichend ist, um diese zu erfüllen. Entsprechend wird der Gewässerraum in diesem Abschnitt mit 44.50 m Breite festgelegt und symmetrisch ausgeschieden.

Abschnitt 3: Zufluss Routen-Nr. 9743 Kilometer 0.000 bis 0.054

Dieser Zufluss in die Luterer liegt im Wald. Entsprechend wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

4 Bewilligung

4.1 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am 23. Dezember 2022 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 02. Juni 2023 wurde in der Folge ausgewertet.

Zusammenfassung der berücksichtigten Vorprüfungshinweise: Die bestehenden Gewässerabstandslinien im Zonenplan sind mit der Festlegung der Gewässerräume aufzuheben. Das Zonenplanverfahren ist zeitlich, formell und inhaltlich abzustimmen. Als Grundlage für den Wald ist der Wald aus der nachgeführten amtlichen Vermessung zu verwenden. Ebenfalls sind die Bachverläufe (insbesondere eingedolte Gewässer) mit den nachgeführten Daten der amtlichen Vermessung zu verifizieren. Verzichte auf die Festlegung des Gewässerraums sind materieller Inhalt der Planerlasse und somit im ÖREB-Datensatz zu erfassen. Die Festlegung der Gewässerraumplanung ist besser mit den bestehenden Sondernutzungsplanungen zu koordinieren. Fehlende oder nicht vollständig wasserbauliche und ökologische Grundlagen bei einzelnen Bächen werden ergänzt. Die Berücksichtigung von Schutzgebieten bei der Gewässerraumfestlegung soll überprüft werden. Konkrete Hinweise zu Formulierungen in den Planungsberichten oder Legenden werden alle eingearbeitet. Dasselbe gilt für bemängelte Darstellungen in den Plänen.

Nicht berücksichtigte Vorprüfungshinweise: Der Technische Zugang soll in den Sondernutzungsplänen als Hinweis dargestellt werden. Dies wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit nicht umgesetzt.

4.2 Mitwirkung

Die Planung wurde vom 19. Oktober bis 18. Dezember 2023 der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt. Die Mitwirkung wurde im Amtsblatt publiziert. Zudem wurden Kontaktstunden angeboten.

Im Folgenden werden die eingegangenen Mitwirkungsbegehren zusammengefasst. Beim grössten Teil der eingegangenen Mitwirkungsbegehren wurde der verwendete Gewässerverlauf kritisiert, da dieser nicht dem tatsächlichen Gewässerverlauf entspricht. Die Gewässerverläufe wurden entsprechend unter anderem mit der nachgeführten amtlichen Vermessung geprüft und angepasst. Im Weiteren wurden an einigen Stellen ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung oder eine asymmetrische Festlegung gefordert. Diese Begehren wurden, wenn sie fachlich zu begründen waren ebenfalls umgesetzt.

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Die Planung wurde vom Gemeinderat am 04. Juni 2024 zu Handen des Rechtsverfahrens erlassen. Sie wurde vom 26. Juni 2024 bis am 26. Juli 2024 öffentlich aufgelegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden Anpassungen, welche zwischen dem Stand Vorprüfung und den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen gemacht wurden, als nicht Genehmigungsfähig beurteilt worden. Im Vergleich zur öffentlichen Auflage wurde die Gewässerraumausscheidung im Abschnitt 01b überarbeitet. Da es sich um geringfügige Anpassungen handelt wurde auf eine erneute Auflage verzichtet.

St. Gallen, 11. Februar 2025
Wälli AG Ingenieure

Susanne Täschler
MSc UZH Geografie

Balz Bodenmann
Dipl. Raumplaner NDS ETH, Dr. sc. ETH